



Gefahrtragung  
Versicherung und  
Kosten im  
Außenhandel

INCOTERMS 2010





Mannheimer Versicherung AG  
Augustaanlage 66  
68165 Mannheim  
Telefon 06 21. 4 57 80 00  
Telefax 06 21. 4 57 80 08  
[service@mannheimer.de](mailto:service@mannheimer.de)

## „Gefahrtragung, Versicherung und Kosten im Außenhandel“

Seit dem Jahre 1936 existieren nunmehr die „International Commercial Terms“ – kurz INCOTERMS genannt.

Sie enthalten exakte Regelungen (Klauseln) für Außenhandelsverträge über den Gefahren- und Kostenübergang vom Verkäufer auf den Käufer und wann eine Transportversicherung abzuschließen ist.

Durch Verwendung dieser INCOTERMS werden Missverständnisse und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bei der Auslegung von Export- und Importkaufverträgen vermieden. Die INCOTERMS wurden 1953 überarbeitet und in den darauffolgenden Jahren durch mehrere Nachträge und zusätzliche Klauseln ergänzt.

Die siebte Revision der INCOTERMS ist ab 1. Januar 2011 gültig.

Gegenüber der Fassung 2000 wurden die Klauseln DAT und DAP als Nachfolger der Klauseln DAF, DES, DEQ und DDU aufgenommen. Damit soll Veränderungen in der Handelspraxis und neuen Transporttechniken Rechnung getragen werden. Die INCOTERMS-Regeln können explizit auch in nationalen Verträgen verwendet werden.

INCOTERMS 2010

Gültig ab 01. 01. 2011

Die INCOTERMS 2010 enthalten insgesamt 11 Klauseln, die in vier unterschiedliche Gruppen eingeteilt wurden:

1. Gruppe E	2. Gruppe F	3. Gruppe C	4. Gruppe D
Die sogenannte „E-Klausel“ oder „Abholklausel“.	Die sogenannten „F-Klauseln“, bei denen der Verkäufer nicht den Haupttransport zu bezahlen hat.	Die sogenannten „C-Klauseln“. Es handelt sich hierbei um sogenannte „Absendeverträge“, da der Verkäufer zwar den Haupttransport bis zum benannten Bestimmungsort oder Bestimmungshafen zu bezahlen hat, jedoch die Gefahrtragung beim Käufer liegt.	Die sogenannten „D-Klauseln“. Es handelt sich hierbei um sogenannte „Ankunftsverträge“, da der Verkäufer alle Kosten und Gefahren bis zum benannten Bestimmungsort oder Bestimmungshafen trägt.
EXW ab Werk	FCA frei Frachtführer FAS frei Längsseite Schiff FOB frei an Bord	CFR Kosten und Fracht CIF Kosten, Versicherung, Fracht CPT Frachtfrei CIP Frachtfrei versichert	DAT geliefert Terminal DAP geliefert benannter Ort DDP geliefert verzollt

## Transportart und geeignete INCOTERMS-Klausel 2010

Multimodale Containertransporte, wenn mindestens eine Transportart – zu Land, Luft oder Wasser – gewählt wird	EXW	Ab Werk (... benannter Ort)
	FCA	Frei Frachtführer (... benannter Ort)
	CPT	Frachtfrei (... benannter Bestimmungsort)
	CIP	Frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort)
	DAT	Geliefert Terminal
	DAP	Geliefert benannter Ort
	DDP	Geliefert verzollt (... benannter Ort)
See- und Binnenschifftransport von konventionellem Frachtgut	FAS	Frei Längsseite Schiff (... benannter Verschiffungshafen)
	FOB	Frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen)
	CFR	Kosten und Fracht (... benannter Bestimmungshafen)
	CIF	Kosten, Versicherung, Fracht (... benannter Bestimmungshafen)

Die folgende Seite enthält eine graphische Übersicht darüber, wie bei den verschiedenen Klauseln die Gefahr- und Kostentragung sowie die Versicherungspflicht zwischen den Kaufvertragsparteien geregelt ist.

Unabhängig hiervon empfiehlt sich selbstverständlich die eigene, exakte Lektüre der einzelnen Klauseln, da in einer solchen Darstellung nicht auf alle Detailfragen eingegangen werden kann.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von der Internationalen Handelskammer (ICC) herausgegebene Publikation INCOTERMS 2010.

### ICC-Publikation Nr. 715 ED

ISBN 978-3-929621-716

zu beziehen über

#### ICC Deutschland – Vertriebsdienst

#### Internationale Handelskammer

Wilhelmstraße 43 G

10117 Berlin

Telefon: 030 | 200 73 63-60



Telefax: 030 | 200 73 63-69


E-Mail: [bestellung@icc-deutschland.de](mailto:bestellung@icc-deutschland.de)

Homepage: [www.icc-deutschland.de](http://www.icc-deutschland.de)

**Gefahren und Kosten gehen vom Verkäufer auf den Käufer über:**

		Mit termingerechter Bereitstellung auf Grundstück (Werk, Lager, etc.) des Verkäufers (ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel)	Für FCA: Mit Übergabe an den vom Käufer bestimmten Frachtführer am vom Käufer benannten Ort  Für CPT und CIP: Mit Übergabe an den vom Verkäufer benannten ersten Frachtführer.	Mit Lieferung Längsseite des Schiffes am Kai im benannten Verschiffungshafen
<b>EXW</b>	ex works ab Werk (... benannter Ort)			
<b>FCA</b>	free carrier frei Frachtführer (... benannter Ort)			
<b>FAS</b>	free alongside ship frei Längsseite Schiff (... benannter Verschiffungshafen)			
<b>FOB</b>	free on board frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen)			
<b>CFR</b>	Cost & Freight Kosten & Fracht (... benannter Bestimmungshafen)			
<b>CIF</b>	Cost, Insurance & Freight Kosten, Versicherung und Fracht (... benannter Bestimmungshafen)			
<b>CPT</b>	Carriage paid to ... frachtfrei (... benannter Bestimmungsort)			
<b>CIP</b>	Carriage & Insurance paid to ... frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort)			
<b>DAT</b>	Delivered at Terminal Geliefert Terminal (... benannter Ort)			
<b>DAP</b>	Delivered at place Geliefert benannter Ort			
<b>DDP</b>	Delivered duty paid Geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort)			

 Gefahrenübergang  
 Kostenübergang

 CIF und CIP  
 Transportversicherung laut Klausel  
 vorgeschrieben auf Mindestbasis „C“  
 der „Institute Cargo Clauses“ zzgl. 10 %  
 (d.h. 110%) in der Währung des Kaufvertrages



## Kosten

---

Ein Kaufmann muss, um richtig kalkulieren zu können, wissen, welche Kosten im Preis enthalten sind. So besteht z. B. bei der Klausel „EXW – ab Werk“ die einzige Verpflichtung des Verkäufers darin, die Ware auf seinem Grundstück, Werk, Lager etc., zur Verfügung zu stellen. Bis dahin trägt er die Kosten, z. B. für die Verpackung, für Messen, Wiegen, Zählen und für die Qualitätsprüfung. Alle übrigen Kosten (Beförderung, Ausfuhrformalitäten, Ausfuhrkosten) hat der Importeur zu tragen und sind somit im Angebot nicht berücksichtigt.

Im Gegensatz hierzu stellt ein Angebot auf Basis „geliefert verzollt“ die Maximalverpflichtung für den Verkäufer dar. In diesem Falle hat der Verkäufer die Ware am benannten Ort im Einfuhrland unentladen auf dem ankommenden Beförderungsmittel dem Käufer zur Verfügung zu stellen, und er hat bis dahin alle anfallenden Kosten zu tragen.

Generell gilt, dass derjenige Vertragspartner, der die Frachtkosten zu tragen hat, auch für die Bereitstellung des Frachtraumes und die richtige Disposition verantwortlich ist.

## Gefahrtragung

---

Unter „Gefahr“ verstehen die INCOTERMS 2010 die „Gefahr des zufälligen – weder vom Verkäufer noch vom Käufer zu vertretenden – Untergangs der Ware“.

Trägt der Verkäufer die Gefahr, so kann er vom Käufer keine Zahlung für die verlorengegangene Ware verlangen, trägt der Käufer die Gefahr, so muss er die Ware trotz des Verlustes voll bezahlen.



## Versicherungen

---

Bei den INCOTERMS 2010 ist die Versicherung in zwei Klauseln erwähnt, und zwar in der am meisten verwendeten Klausel „CIF“ (Kosten, Versicherung, Fracht) und auch in der Klausel „CIP“ (frachtfrei versichert). In allen anderen Fällen, sofern keine besondere Regelung getroffen wurde, hat diejenige Vertragspartei, die die Gefahr trägt, auch zu ihrem Schutz für die Versicherung zu sorgen.

Diese zwei Klauseln verpflichten den Verkäufer jedoch lediglich, eine Transportversicherung auf Mindestbasis – Institute Cargo Clauses „C“ – abzuschließen. Diebstahl, Bruch, sowie gewöhnliche Beschädigungen sind Transportgefahren, die in dieser Mindestdeckung üblicherweise nicht versichert sind, es sei denn, der Käufer oder dessen beauftragte Bank (bei Akkreditivgeschäften) haben weitergehende Vorschriften gemacht. Das Krieg- und Streikrisiko ist, sofern dies möglich ist, nur auf besonderen Wunsch des Käufers auf dessen Kosten mitzuversichern. Die Versicherungssumme deckt den „CIF“ – Preis zuzüglich 10 % imaginären Gewinn. Der Versicherungsschutz muss von „Haus zu Haus“ genommen werden, d. h., die Versicherung sollte am benannten Bestimmungsort enden.

## FOB kaufen – CIF verkaufen

Wer FOB importiert und CIF exportiert, sichert sich das Recht, die Versicherungsgesellschaft selbst auszuwählen und den Umfang des Versicherungsschutzes so zu bemessen, wie es seinem Interesse entspricht.

### Die Vorteile des CIF-Verkaufs für den Exporteur

- Für den Exporteur ist die richtige Bemessung des Versicherungsschutzes vor allem eine Frage des Kundendienstes. Gegen welche Risiken die verkaufte Ware versichert werden muss, und welche Deckung auch prämiemäßig am günstigsten ist, wird am zuverlässigsten durch die Versicherer beurteilt, die das Vertrauen des deutschen Exporteurs genießen und am ehesten bereit sind, ihm entgegenzukommen. Auch im Schadensfall hat der deutsche Exporteur die Gewähr, dass die Versicherer, die ihn ständig beraten, alle Schäden schnell und reibungslos abwickeln.
- Würde der deutsche Exporteur statt CIF FOB oder CFR verkaufen, so müsste er, um sicherzugehen, das Risiko des Vortransportes bis zum Gefahrenübergang im Verschiffungshafen dennoch auf eigene Kosten gesondert versichern.

### Die Vorteile des FOB-Kaufs für den Importeur

Beim FOB-Kauf kann der Importeur – ebenso wie der Exporteur beim CIF-Verkauf – den Umfang des Versicherungsschutzes selbst bestimmen. Er kann sich darauf verlassen, dass er von seinen Versicherern richtig beraten wird und ein Prämienangebot erhält, das für ihn am günstigsten ist. Würde der Importeur CIF kaufen, so müsste er sich nach Handelsbrauch und INCOTERMS 2010 mit einer vom Verkäufer abgeschlossenen Versicherung begnügen, die vielleicht nicht seinen Vorstellungen entspricht.



Mannheimer Versicherung AG  
Augustaanlage 66  
68165 Mannheim  
Telefon 06 21. 4 57 80 00  
Telefax 06 21. 4 57 80 08  
[service@mannheimer.de](mailto:service@mannheimer.de)